CENTRE DE DROIT
BANCAIRE ET FINANCIER

Haftpflichtversicherung der Bank

Achten Sie auf die Formulierung der versicherten Risiken

Par Romain Dupuis le 23 Februar 2024

In einem kürzlich ergangenen Urteil bestätigte das Bundesgericht die Weigerung einer Versicherungsgesellschaft, einen Schaden von über 35 Millionen US-Dollar zu decken, den eine Schweizer Bank erlitten hatte, die gezwungen war, unglückliche Investoren am Ende eines in Dubai eingeleiteten Gerichtsverfahrens zu entschädigen (Urteil 4A_440/2022 vom 16. November 2023).

Eine in der Schweiz ansässige Bank hat eine Tochtergesellschaft in Dubai, die Gesellschaft E. Diese untersteht der Aufsicht der Dubai Financial Services Authority (DFSA) und ist in diesem Rahmen berechtigt, bestimmte Finanzdienstleistungen, insbesondere die Anlageberatung, zu erbringen. Die Tätigkeit der Tochtergesellschaft besteht jedoch in Wirklichkeit darin, die von der Bank angebotenen Finanzprodukte und -dienstleistungen im Nahen Osten zu vermarkten. Die Bank ist ihrerseits nicht von der DFSA zugelassen.

Zu einem unbestimmten Zeitpacunkt investierte die Bank im Auftrag einer wohlhabenden Familie 190 Millionen US-Dollar in strukturierte Produkte. In diesem Zusammenhang fungieren zwei Mitarbeiter der Niederlassung in Dubai als Vermittler zwischen der Bank und der Familie.

Aufgrund der Finanzkrise 2008 führen die fraglichen Investitionen (die zum Teil durch Kredite finanziert wurden) zu hohen Verlusten. Nach mehreren erfolglosen Margin Calls liquidiert die Bank die Anlagen.

Die Bank und ihre Tochtergesellschaft wurden daraufhin von den unglücklichen Anlegern vor einem Gericht in Dubai verklagt, das die Gerichtsstandsklausel zugunsten der Schweizer Gerichte und die Klausel, dass auf die Verträge zwischen den Parteien Schweizer Recht anzuwenden ist, missachtete.

Die Bank informierte daraufhin ihre Versicherungsgesellschaft, bei der sie eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hatte, über das Verfahren. Diese bestätigte vorläufig die Deckung und zahlte der Bank 5 Millionen Franken als Vorschuss für ihre Anwaltskosten.

Am Ende des Verfahrens stellte das Gericht in Dubai fest, dass die Bank die beiden Mitarbeiter ihrer Tochtergesellschaft, die als Heiratsvermittler fungiert hatten, wie ihre eigenen Angestellten behandelt hatte, so dass diese als „De-facto-Angestellte“ der Bank zu qualifizieren waren. Auf dieser Grundlage wirft das Gericht der Bank vor, Finanzdienstleistungen in Dubai erbracht zu

haben, ohne von der DFSA dazu ermächtigt worden zu sein.

Nach dubaianischem Recht können Verträge, die unter Verletzung der Genehmigungspflicht geschlossen wurden, von der verletzenden Partei nicht geltend gemacht werden, so dass der Anleger die Rückgabe der investierten Beträge sowie eine Entschädigung für die erlittenen Verluste verlangen kann.

Daher verurteilte das Gericht in Dubai die Bank und ihre Tochtergesellschaft dazu, der Familie mehr als 35 Millionen US-Dollar zu zahlen.

Aufgrund der vorläufigen Bestätigung, die sie zu Beginn des Verfahrens erhalten hatte, rechnete die Bank damit, von ihrer Versicherung entschädigt zu werden, doch diese verweigerte schließlich die Deckung. Daraufhin reichte die Bank beim Handelsgericht Zürich eine Zahlungsklage in Höhe von 10 Millionen Franken ein. Die Versicherungsgesellschaft fordert widerklagend die Rückerstattung des Vorschusses von fünf Millionen Franken.

Mit Urteil vom 24. August 2022 wies das Handelsgericht die Klage der Bank ab und gab der Widerklage der Versicherung statt, wobei es im Wesentlichen die Auffassung vertrat, dass verschiedene Deckungsvoraussetzungen nicht erfüllt seien.

Die von der Bank in ihrer Klage vor dem Bundesgericht vorgebrachten Beschwerdepunkte sind vielfältig. In diesem Kommentar wird nur auf denjenigen eingegangen, der zur Abweisung der Klage führte und mit dem Deckungsumfang zusammenhängt.

Dieser wird in Klausel 3.1 der Police wie folgt beschrieben (frei übersetzt) :

„Die Versicherung deckt die Haftpflicht der versicherten Bank und ihrer Angestellten für reine Vermögensschäden, die auf den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen der Schweiz oder auf vergleichbaren, rechtsgültigen nationalen Bestimmungen beruhen, sofern der Geschädigte während der Vertragsdauer einen Haftpflichtanspruch gegen die versicherte Bank oder einen ihrer Angestellten schriftlich geltend macht (…)“.

Nach einem kurzen Überblick über die Grundsätze, die für die Auslegung einer vorformulierten Klausel in einer Versicherungspolice gelten, nimmt das Bundesgericht die Auslegung der oben erwähnten Klausel vor.

Obwohl das Bundesgericht im Gegensatz zum Handelsgericht anerkennt, dass die Klausel grundsätzlich Ansprüche aus Bankdienstleistungen, die ohne die erforderliche Genehmigung erbracht wurden, oder Fälle von verschuldensunabhängiger Haftung abdecken kann, ist das Bundesgericht in Bezug auf den Deckungsumfang der Police streng und vertritt die Auffassung, dass die vertragliche Anforderung der „Vergleichbarkeit“ der gesetzlichen Bestimmungen in diesem Fall von entscheidender Bedeutung ist.

Nach Ansicht unseres Obergerichts wurde diese zusätzliche Bedingung vom Versicherer eingeführt, um ihm zu ermöglichen, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadensfalls ausschließlich nach Schweizer Recht zu beurteilen, ohne andere Rechtssysteme berücksichtigen zu müssen, insbesondere solche, die punitive damages oder ähnliche Institutionen kennen.

Das Bundesgericht stellt jedoch fest, dass der Bank im vorliegenden Fall nicht vorgeworfen wird, ihre vertraglichen Verpflichtungen verletzt zu haben, sondern lediglich, Finanzdienstleistungen ohne Genehmigung erbracht zu haben. Daraus folgt, dass die Zahlung, zu der die Bank verurteilt wurde, nicht darauf abzielt, einen Schaden auszugleichen, sondern Verstöße gegen die Bewilligungspflicht abzuschrecken, da der Kunde allein aufgrund der fehlenden Bewilligung Anspruch auf eine Entschädigung hat.

Das Bundesgericht kommt zu dem Schluss, dass die Haftungsgrundlage, aufgrund derer die Bank nach dem Recht von Dubai verurteilt wurde, Strafcharakter hat und daher nicht mit den schweizerischen Haftpflichtbestimmungen vergleichbar ist, so dass die Deckung ausgeschlossen ist.

Dieses für die Bank relativ harte Urteil verdeutlicht die überragende Bedeutung eines angemessenen Versicherungsschutzes, insbesondere für Institute, die Finanzdienstleistungen in Ländern rund um den Globus erbringen, deren Rechtssystem sich signifikant vom Schweizer Recht unterscheidet und die daher hypothetisch andere Haftungsgrundlagen kennen. Wie die Bank am eigenen Leib erfahren musste, stellt eine Wahlklausel zugunsten des Schweizer Rechts und der Schweizer Gerichte nicht unbedingt einen ausreichenden Schutz dar.

Darüber hinaus steht dieses Ziel natürlich in einem Spannungsverhältnis zu der Zurückhaltung der Schweizer Versicherer, Deckung für Haftungsregelungen anzubieten, die dem Schweizer Recht unbekannt sind und die es ermöglichen würden, über die Wiedergutmachung des tatsächlichen Schadens hinauszugehen.

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Romain Dupuis, Achten Sie auf die Formulierung der versicherten Risiken, publié le 23 Februar 2024 par le Centre de droit bancaire et financier, https://cdbf.ch/de/1329/